



Stadtverwaltung Zülpich - Postfach 1354 - 53905 Zülpich

An
alle Erziehungsberechtigten der
Neuanmeldungen für das
Schuljahr 2023/2024
- der Gemeinschaftshauptschule
- der Karl-von-Lutzenberger Realschule
- des Franken-Gymnasiums
sowie
alle volljährigen Schüler/innen zuvor genannter
Schulen,
die ein SchülerTicket nutzen

**Stadt Zülpich
Der Bürgermeister**

| | |
|----------------------|----------------------------|
| Webseite: | www.zuelpich.de |
| Ihr Schreiben vom: | |
| Aktenzeichen: | Schülerbeförderung |
| Ihr Ansprechpartner: | Frau Bäcker |
| Durchwahl: | 02252/52-319 |
| E-Mail: | rbaecker@stadt-zuelpich.de |

Zülpich, 30.12.2022

Informationen zum Thema „SchülerTicket“

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Schüler/innen,

es freut uns, dass Sie Ihr Kind bzw. Sie sich an einer unserer städtischen Schule anmelden möchten.

Ein wichtiger Punkt, der mit der Anmeldung einhergeht, ist die Frage nach der Übernahme der Schülerfahrkosten. Regelungen dazu trifft die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

Eine Aussage, ob Schülerbeförderungskosten gewährt werden, ist erst nach Prüfung des Einzelfalls möglich. Ihren Antrag richten Sie bitte an die Stadt Zülpich, Schulverwaltungsamt, Team 301 – Frau Bäcker, Markt 21, 53909 Zülpich.

Es ergibt sich für Sie auf jeden Fall ein Eigenanteil, der nach Anzahl der zu befördernden Kinder gestaffelt ist (7,00 € monatlich für das 1. Kind, 3,50 € für das 2. Kind, ab dem 3. beförderten Kind ist das Schülerticket für die Eltern kostenlos).

Sofern kein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, sind die kompletten Beförderungskosten (Kosten für ein VRS-SchülerTicket) in Höhe von monatlich 35,70 € von Ihnen zu tragen.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulen erfolgt bei der Stadt Zülpich über den Öffentlichen Personennahverkehr. Bereits zum Schuljahr 2011/2012 wurde zwischen der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und der Stadt Zülpich als Schulträger ein Vertrag hinsichtlich der Ausgabe von SchülerTickets geschlossen.

Sie erreichen uns am besten:

Bürgerbüro:

Mo. - Fr. von 08.00 bis 12.30 Uhr
Mo. + Mi. von 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. von 07.00 bis 12.30 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 0 22 52 / 52-0
Telefax: 0 22 52 / 52-299

allg. Verwaltung:

Mo. - Fr. von 08.30 bis 12.30 Uhr
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Zahlstelle: Barzahlung nur donnerstags

Gläubiger-ID: DE87ZZZ00000074063

Bankverbindungen:

KSK Euskirchen

IBAN: DE74 3825 0110 0001 2100 20
BIC: WELADED1EUS

Commerzbank AG

IBAN: DE51 3708 0040 0149 9555 00
BIC: DRESDEFF370

Volksbank Euskirchen

IBAN: DE62 3826 0082 0001 0610 11
BIC: GENODED1EVB

Postgiroamt Köln

IBAN: DE40 3701 0050 0014 7205 07
BIC: PBNKDEFFXXX

Lieferanschrift: Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen (ab Klasse 5), die im **Kreis Euskirchen** wohnen und freifahrberechtigt nach der Schülerfahrkostenverordnung sind und einen entsprechenden **Antrag an das Schulverwaltungsamt** gestellt haben bzw. noch stellen, erhalten dieses kreisweit eingeführte Schülerticket. Seit März 2013 beziehen zudem auch die antragsberechtigten Schülerinnen und Schüler aus dem **Kreis Düren** insbesondere aus den Kommunen Heimbach, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß dieses Ticket.

Das SchülerTicket ist ein Ticket, welches sowohl für den Weg zur Schule als auch für Fahrten in der Freizeit genutzt werden kann. Es gilt rund um die Uhr, auch an unterrichtsfreien Tagen, in den Ferien und an den Wochenenden und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten in allen Bussen und Bahnen innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS).

Darüber hinaus gilt das SchülerTicket auch in Gebieten, die an den VRS-Verbundraum angrenzen, wie z. B. Vettweiß und Nörvenich. Weitere Informationen hierzu können Sie unter Downloadbereich (rvk.de), (Das Ticket für Schulweg und Freizeit 2023) nachlesen.

Die Kosten für ein Schülerticket, die sich ab 01.08.2023 auf mindestens **monatlich 59,00 €** belaufen, werden für die freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler durch die Stadt Zülpich als Schulträger getragen.

Da das SchülerTicket über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt, wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Eigenanteil von bis zu 7,00 € je Beförderungsmonat (7,00 € monatlich für das 1. Kind, 3,50 € für das zweite Kind) gefordert. Ab dem 3. Kind ist das Schülerticket für die Eltern (**nicht für den Schulträger**) kostenlos.

Bitte beachten Sie:

- Das SchülerTicket wird für jede Schülerin/jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für die Person, für die die Fahrberechtigung ausgestellt ist und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild.
- Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.
- Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) **bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats** möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und von der RVK gesperrt.
- Die Abonnetentin/Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen insbesondere einen **Wohnortwechsel, das Ende der schulischen Laufbahn, einen Schulwechsel oder den Wegfall der Freifahrberechtigung der jeweiligen Schule (Sekretariat) und der RVK**

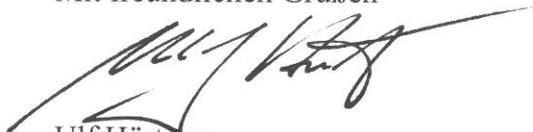
unaufgefordert und umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes zu melden.

Ein Wegfall der Freifahrberechtigung liegt u. a. dann vor, wenn ein Umzug von einem Zülpicher Ortsteil in die Kernstadt oder nach Zülpich-Hoven erfolgt. In diesen Fällen muss das Schülerticket umgehend zurückgegeben werden! Sofern das SchülerTicket weiterhin benötigt wird, kann es zum Selbstzahlerpreis von 35,70 € (Preisstufe 1 a) weiter bezogen werden.

- **Sofern Sie als Abonnentin/Abonnent die für den Vertrag relevanten Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig angeben, werden die dem Schulträger hierdurch bedingt entstehenden Kosten von monatlich mindestens 59,00 € von Ihnen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert.**

Ich darf Sie bitten, den Erhalt dieses Schreibens zu bestätigen und die nachstehende Erklärung mit dem Antrag auf ein Schülerticket an das Schulsekretariat zurückzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Erklärung

Name der Schülerin/des Schülers; Klasse

- () Gemeinschaftshauptschule
- () Karl-von-Lutzenberger Realschule
- () Franken-Gymnasium

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Schreibens vom 30.12.2022 zum Thema „SchülerTicket“

_____, den _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schüler/in